

Inhalt

1.	Allgemeines	1
2.	Verantwortlichkeit und Haftung	2
3.	Erkundungspflicht und Planauskunft	2
4.	Notrufnummer NEW Netz GmbH und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen ..	3
4.1.	Stromversorgungseinrichtungen	3
4.2.	Gasversorgungseinrichtungen	3
4.3.	Wasserversorgungseinrichtungen	5
5.	Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen	5
5.1.	Bauverfahren	5
5.1.	Leitungstrassen	6
5.2.	Verhalten bei Beschädigungen	7
5.3.	Tranching	7
6.	Schutzstreifen, Abstände und Bepflanzung	7
6.1.	Schutzstreifen	7
6.2.	Abstände (Parallelverlegungen, Kreuzungen...)	8
7.	Bepflanzung im Bereich von Leitungen und Kabeln	8
8.	Anmerkung	9

1. Allgemeines

Dieses Merkblatt dient dem Schutz der Versorgungsanlagen der NEW Netz GmbH insbesondere der unterirdischen Versorgungsleitungen und -kabel, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuereinrichtungen.

Versorgungsanlagen dienen der öffentlichen Energieversorgung und sind vor äußeren Einwirkungen zu schützen. Die vorliegende Schutzanweisung unterstützt Baufachleute / Bauherren bei der Verhütung von Unfällen und Schäden an Versorgungsanlagen. Diese gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z.B. Bauherren, Bauleiter, Kranführer, Baggerführer und LKW-Fahrer. Des Weiteren gelten die folgenden Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Fassungen:

- „Grundsätze der Prävention“ (DGUV V1)
- „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV V3)
- „Bauarbeiten“ (DGUV V38)
- „Betreiben von Erdbaumaschinen“ (DGUV R 100 – 500, Kapitel 2.12)
- Einschlägige Vorschriften von BDEW
- “Straßenbaustellen” (ASR A5.2)

Eine Beschädigung der Leitungen oder Anlagen führt zu einer Versorgungsunterbrechung bei einzelnen Kunden oder sogar in großen Teilen des Versorgungsgebietes. Dies kann evtl. folgenschwere Auswirkungen haben und im Extremfall Menschen in Gefahr bringen oder an Sachgütern Schäden verursachen (z. B. Stromausfall in Krankenhäusern oder in der Datenverarbeitung, Erdgasausströmungen oder der Ausfall der Wasserversorgung z. B. für den Brandschutz).

2. Verantwortlichkeit und Haftung

Die im Erdreich verlegten Leitungen und Kabel der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung, Fernmelde-, Signal- und Sicherungsanlagen, Kanalisationsanlagen und ähnliches sind Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen.

Sie können durch Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, beschädigt werden. Durch derartige Beschädigungen wird immer ein Teil dieser Anlagen und damit auch das öffentliche Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen.

Bei einer schuldhaften Leitungsbeschädigung ist mit einer Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch zu rechnen. Auch muss mit weitgehenden Ersatzansprüchen gerechnet werden, wenn die Leitungsbeschädigung eine Unterbrechung der Versorgung verursacht. Besonders schwer sind die Folgen bei Personenschäden und bei Produktionsausfall und den damit verbundenen Kosten. Wer Schäden an Leitungen verursacht, ist dem Eigentümer dieser Leitung zum Schadensersatz verpflichtet.

3. Erkundigungspflicht und Planauskunft

Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.3 und 3.1.5, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie aus dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315.

Vor Aufnahme der genannten Arbeiten in öffentlichen oder privaten Grundstücken hat das bauausführende Unternehmen bei allen in Betracht kommenden Versorgungsunternehmen und Leitungsbetreibern unmittelbar vor Baubeginn eine aktuelle Auskunft über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen in Nähe der Arbeitsstelle einzuholen.

Die Auskunftseinholung muss immer unmittelbar vor Beginn der Arbeiten erfolgen und besitzt eine Gültigkeit von maximal 30 Tagen! Wird diese Zeitspanne überschritten, so ist eine erneute Auskunft einzuholen!

Die Planauskunft der NEW Netz GmbH erreichen Sie unter

<https://planauskunft.new.de/> oder per Mail unter planauskunft@new-netz.de.

Bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage stets Ihre Kontaktdaten und die Anschrift für die Leitungsauskunft an.

Außer bei der NEW Netz GmbH muss sich der Unternehmer auch bei den übrigen Leitungsbetreibern respektive der Kommune eine entsprechende Planauskunft einholen.

Eine Übersicht der Netzbetreiber im Netzgebiet finden Sie unter: <https://www.new-netz.de/anschlussnehmer/privatkunde/>

Die Nachweise für eine ordnungsgemäße Erkundigung werden protokolliert. Ggf. ist eine Einweisung und Aufsicht an der Arbeitsstelle erforderlich, hierzu ist die jeweilige Betriebsstelle der NEW Netz GmbH rechtzeitig zu kontaktieren.

4. Notrufnummer NEW Netz GmbH und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung einer Versorgungseinrichtung oder –leitung ist sofort an die zuständige Stelle der NEW Netz GmbH zu melden. Die folgenden Maßnahmen sind umgehend einzuleiten bzw. zu beachten:

4.1. Stromversorgungseinrichtungen

Störung Strom: 0800 6 881002

Mönchengladbach, Viersen, Niederkrüchten, Grevenbroich, Kleinenbroich, Kapellen, Jüchen, Erkelenz, Wegberg, Hückelhoven, Wassenberg, Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Gangelt, Waldfeucht, Selfkant

Störung Strom: 0800 7 245857

Tönisvorst und Korschenbroich

Im Falle eines Schadens an einem Stromversorgungskabel besteht für den Verursacher eine unmittelbare Lebensgefahr. Da das Kabel noch unter Spannung stehen kann, sind sofort folgende Maßnahmen einzuleiten:

- soweit es gefahrlos möglich ist, alle Geräte aus dem Gefahrenbereich entfernen
- anwesende Personen anweisen, Abstand zu halten
- Schadensstelle absperren und den Zutritt Unbefugter verhindern
- Schaden sofort an NEW Netz GmbH melden
- erforderlichenfalls Polizei und Feuerwehr verständigen
- einzuleitende Maßnahmen mit NEW Netz GmbH und ggf. mit weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der NEW Netz GmbH verlassen.

4.2. Gasversorgungseinrichtungen

Störung Erdgas: 0800 6 881001

Mönchengladbach, Viersen, Tönisvorst, Brüggen, Schwalmtal, Niederkrüchten, Korschenbroich, Jüchen, Erkelenz, Wegberg, Hückelhoven

Im Falle eines Schadens an einer Gasleitung besteht durch das ausströmende Gas Brand- und Explosionsgefahr. Folgende Maßnahmen sind sofort einzuleiten:

- Vermeidung von Funkenbildung, keine elektrischen Anlagen bedienen, vorhandene Zündquellen sofort löschen, nicht rauchen
- ACHTUNG: Handys können Zündquellen sein!
- sofort die Motoren aller Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen
- Verlassen des Gefahrenbereichs und weiträumiges Absichern
- Schadensstelle absperren und den Zutritt Unbefugter verhindern
- Schaden sofort an NEW Netz GmbH melden
- erforderlichenfalls Polizei und Feuerwehr verständigen
- einzuleitende Maßnahmen mit NEW Netz GmbH und ggf. mit weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der NEW Netz GmbH verlassen.

Angrenzende Gebäude, Schächte und Kanäle sind auf einen Gaseintritt hin zu untersuchen. Sollte Gas vorhanden sein, Türen und Fenster öffnen, nicht klingeln und keine elektrischen Geräte betreiben. Siehe auch unseren Warnhinweis „Was ist zu tun bei Gasgeruch“ unter [https://www.new-netz.de/fileadmin/user_upload/new-netz-gmbh.de/Dokumente/Wir ueber uns/Was ist zu tun bei Gasgeruch.pdf](https://www.new-netz.de/fileadmin/user_upload/new-netz-gmbh.de/Dokumente/Wir_ueber_uns/Was_ist_zu_tun_bei_Gasgeruch.pdf)

4.3. Wasserversorgungseinrichtungen

Störung Trinkwasser: 0800 6 881003
Mönchengladbach, Viersen, Tönisvorst, Korschenbroich

Im Falle eines Schadens an einer Wasserleitung besteht die Gefahr der Unterspülung sowie der Überflutung. Folgende Maßnahmen sind sofort einzuleiten:

- Baugruben und tiefliegende Räume u.U. von Personen räumen
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren
- Schaden sofort an NEW Netz GmbH melden
- erforderlichenfalls Polizei und Feuerwehr verständigen
- einzuleitende Maßnahmen mit NEW Netz GmbH und ggf. mit weiteren zuständigen Dienststellen abstimmen

Bei Schäden im Zusammenspiel mit wassergefährdenden Stoffen in Trinkwasserschutzgebieten müssen sofort geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr eingeleitet werden. Die zuständige Wasserbehörde sowie die Feuerwehr und Polizei sind einzuschalten.

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der NEW Netz GmbH verlassen.

5. Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen

Diejenigen, die Erdarbeiten ausführen, haben äußerste Vorsicht walten zu lassen. Dabei ist zur Verhütung von Beschädigungen insbesondere Folgendes zu beachten:

5.1. Bauverfahren

Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, z. B. bei Aufgrabungen, Aushebungen von Baugruben, Bohrungen, Pressungen, beim Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Spundwänden, Bohrern und Cornen besteht immer die Gefahr, dass unterirdische Leitungen beschädigt werden.

Bei Stromversorgungskabeln besteht neben der Sachbeschädigung auch die Gefährdung von Leib und Leben der arbeitenden Personen durch Stromeinwirkung. Bei Beschädigung von Gasrohrleitungen besteht die Gefahr des Gasaustritts, u. U. mit Brand-, Verpuffungs- oder Explosionsgefahr. Bei Beschädigung von Wasserleitungen kann das ausströmende Wasser zu Unterspülungen von Straßen und sonstigen Bauwerken führen mit der Folge des Absinkens und Einstürzens.

In jedem Falle sind die VOB, Teil C mit den dort genannten DIN Normen und das DVGW - Hinweisblatt GW 315 zu beachten. Insbesondere wird auf die DIN 18300 und die jeweils neusten „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen- ZTVA-StB“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., Köln verwiesen.

In der Regel, vgl. DIN 1998:2018-07, liegen Stromversorgungskabel sowie Beleuchtungs- und Fernmeldekabel in einer Tiefe von 0,60 bis 1,20 m, Gas- und Wasserleitungen in einer Tiefe von mindestens 0,80 bis 1,60 m unterhalb der Erdoberfläche. Eine abweichende insbesondere geringere Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen oder nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten sowie aus anderen Gründen möglich. Dies gilt insbesondere für Anschlussleitungen, die die Straße kreuzen. Maße und Deckungsangaben

beziehen sich immer auf den Zeitpunkt der Verlegung und nur für den bemaßten Punkt! Abweichungen des Leitungsverlaufs zwischen Planwerk und Realität sind immer möglich!

Die Versorgungsleitungen können in Rohren oder Formsteinen eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckfolien, -platten, Ziegelsteinen usw. abgedeckt oder auch frei im Erdreich mit oder ohne Warnband verlegt worden sein. Rohre, Abdeckungen usw. schützen die Versorgungsleitungen jedoch nicht unmittelbar gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Versorgungsleitungen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen darf mit spitzen oder scharfen Werkzeugen (Bohrern, Pickeln, Spaten, Stoßeisen usw.) nur mit größter Vorsicht gearbeitet werden. Sie sind so zu handhaben, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über den Leitungen in das Erdreich eindringen.

Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte wie Schaufeln usw. zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte wie Dorne, Schnurpfähle, Bohrer u.a. dürfen oberhalb von Leitungen nicht eingetrieben werden.

Rohrleitungen mit Stemm-oder Schraubmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager).

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

5.1. Leitungstrassen

Versorgungsleitungen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch durch private Grundstücke, Felder, Wiesen und Waldstücke geführt. Daher ist auch in diesen Bereichen mit Versorgungsleitungen zu rechnen.

Versorgungsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Dieses gilt auch vorübergehende Einrichtungen wie zum Beispiel fliegende Bauten, Materiallager oder Bau-Container.

Sind Lage und Tiefe der Leitungen nicht genau bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Lage und Tiefe sind durch das bauausführende Unternehmen mittels Suchschlitze festzustellen.

Wenn mit Abweichungen der Leitungen von der bezeichneten Leitungstrasse gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in einem Abstand von ca. 1,00 m rechts und links von der angegebenen Leitungstrasse zu beachten. Mit maschinellen Baugeräten darf nur in einem solchen Abstand von Leitungen gearbeitet werden, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.

Werden Versorgungsleitungen oder Warnbänder an Stellen, die von der NEW Netz GmbH nicht angegeben worden sind, freigelegt, so ist die NEW Netz GmbH unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle sofort einzustellen und dürfen erst nach Abstimmung mit der NEW Netz GmbH wiederaufgenommen werden.

Vor Aufnahme der genannten Arbeiten in öffentlichen oder privaten Grundstücken hat das bauausführende Unternehmen bei allen in Betracht kommenden Versorgungsunternehmen und Leitungsbetreibern unmittelbar vor Baubeginn eine aktuelle Auskunft über das Vorhandensein

von Versorgungsleitungen in Nähe der Arbeitsstelle einzuholen. Siehe Punkt 3. Erkundigungspflicht und Planauskunft.

5.2. Verhalten bei Beschädigungen

Jede Beschädigung an unseren Versorgungsleitungen und Anlagen, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheint, sind der NEW Netz GmbH sofort zu melden.

Jede bauausführende Firma ist für alle auftretenden Schäden an Leitungen der NEW Netz GmbH verantwortlich. Dies gilt auch wenn ein Beauftragter der NEW Netz GmbH anwesend ist oder Angaben zur Leitungslage und Sicherung durch die NEW Netz vor Ort erfolgt sind. Die Haftung der bauausführenden Firma für die Durchführung ihrer Tiefbauarbeiten wird dadurch nicht berührt.

5.3. Tranching

Besondere Bauverfahren, wie beispielsweise das Tranching, gehören nicht zu den technischen Standards der NEW Netz GmbH. Baustellenabläufe sowie unsere Qualitätsansprüche können mit diesem Verfahren nicht vereinbart werden. Bauarbeiten sind so auszuführen, dass Versorgungsleitungen und Anlagen der NEW Netz GmbH nicht störend beeinflusst werden, vgl. TKG §74.

Die Verlegerichtlinien der NEW Netz GmbH sind einzuhalten.

6. Schutzstreifen, Abstände und Bepflanzung

6.1. Schutzstreifen

Bei Versorgungsleitungen, welche einen Schutzstreifen aufweisen sind besonders zu schützen. In Privatgrundstücken sind diese Schutzstreifen in der Regel durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Leitungen keine Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden.

Weiterhin dürfen keinerlei Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder auch eine Erweiterung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dies gilt insbesondere für Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen.

Für Gas- und Wasserleitungen gilt das DVGW-Regelwerk insbesondere die Arbeitsblatitreihen G 462, G 463, G 466 und G472, das Arbeitsblatt GW 315, die Arbeitsblattreihe W400 sowie die DIN 18300.

Die Schutzbreitenstreife ist abhängig vom Leitungsdurchmesser und Druckstufe.

Die Schutzstreifenbreite bei Wasserleitungen und Gasleistungen mit Betriebsdruck > 16 bar beträgt:

Leitungsdurchmesser	Schutzstreifenbreite (Richtwerte)
bis DN 150:	4 m
über DN 150 bis DN 400:	6 m
über DN 400 bis DN 600:	8 m
über DN 600:	10 m

Die Schutzstreifenbreite aller weiteren Gas- und Wasserleitungen entsprechen der einzuhaltenden Abstände (siehe 6.2).

In der Regel stimmt die Mitte des Schutzstreifens mit der Leitungssachse überein.

In Ausnahmefällen kann eine Verlegung/ Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens möglich sein. Diese Ausnahmefälle sind schriftlich mit der NEW Netz GmbH abzustimmen.

Die formelle Ausweisung eines Schutzstreifens kann bei öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Straßen, Gehwege...) durch die behördliche Genehmigung zum Verlegen der Leitung ersetzt werden.

6.2. Abstände (Parallelverlegungen, Kreuzungen...)

Bei Annäherungen oder Parallelführungen von Versorgungsleitungen müssen folgende lichte Abstände eingehalten werden:

Leitungsdurchmesser	Mindestabstand
bis DN 200, Kabel und LWL:	0,4 m
über DN 200 bis DN 400:	0,8 m
über DN 400:	1,0 m

Eine Verringerung der vorgenannten Mindestabstände ist mit der NEW Netz GmbH abzustimmen.

Bei Kreuzungen von Versorgungsleitungen muss ein Abstand von mindestens 0,2 m eingehalten werden.

Ist dies nicht möglich, so müssen entsprechende technische Maßnahmen durchgeführt werden um beispielhaft Kraft- und/oder Wärmeübertragungen auszuschließen. Diese Maßnahmen sind schriftlich mit der NEW Netz GmbH abzustimmen.

Bei Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen ist ein waagerechter Abstand von mindestens 0,4 m einzuhalten. Unter Beachtung der Druckkegel und einzuhaltenden Schutzstreifen ist erforderlichenfalls ein größerer Abstand einzuhalten.

7. Bepflanzung im Bereich von Leitungen und Kabeln

Das Überpflanzen von Versorgungsleitungen ist nicht gestattet. Das Arbeitsblatt GW 125 und das Beiblatt GW 125-B1 liefern wichtige Informationen und identifizieren folgende kritische Parameter, die auf ein mögliches Risiko hinweisen:

- Abstand zwischen Leitung und Baum <= 2,5 Meter
- Stammumfang > 1 Meter
- Vitalität des Baumes > 2 (GALK)
- Gebäude in <= 20 Meter Entfernung zur Leitung

Das Bepflanzen einer Trasse mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,5 m zwischen dem Stamm und der Versorgungsleitung gestattet. Es ist davon abzusehen besonders kritische Baumarten in der Nähe von Versorgungsleitungen zu pflanzen. Zu den kritischen Baumarten zählen gemäß GW 125-B1 unter anderem

- Ahorn,
- Götterbaum,
- Rosskastanie,
- Pappel,
- Platane und
- Blauzeder.

Sicherungsmaßnahmen bei Nichteinhaltung der angegebenen Parameter sind schriftlich mit der NEW Netz GmbH abzustimmen.

Bei Überwachungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen im Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.

8. Anmerkung

Die hier genannten Hinweise stellen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte dar und erheben keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit. Generell haben Bauunternehmer oder sonstige Dritte größte Sorgfalt walten zu lassen und sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle Normen, Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.